

Kopie an: Herrn Botschafter Paul Wurth, Brüssel
HH. FW, L, Pro, Ja, vT, He, Wr

Bern, den 7. Dezember 1970

Wr/hi

Notiz an Herrn Direktor Jolles

Uhrengespräche Schweiz/EWG

Herr Direktor,

Am 25. November 1970 hat die ordentliche Herbsttagung der gemischten Uhrenkommission Schweiz/EWG in Genf stattgefunden. Sie stand im Zeichen einerseits der Eröffnung der Erkundungsgespräche zwischen der Schweiz und den Europäischen Gemeinschaften im Hinblick auf den Abschluss eines umfassenden Abkommens zur Regelung der gegenseitigen Beziehungen, andererseits der Tatsache, dass - nach dem Wortlaut des uns verbindenden Uhrenabkommens aus der Kennedy-Runde selbst (Art. 7 und 8) - die beiden Vertragsparteien sich verpflichtet haben, "spätestens im Frühjahr 1970" die Möglichkeit einer zusätzlichen Liberalisierung des Austausches auf dem Uhrengebiet zu überprüfen.

Wenn man die sehr lange Sitzung auf ihre Essenz reduziert, so ergibt sich klar, dass wir vor der folgenden Situation stehen:

1. Die EWG ist mit uns nach wie vor der Auffassung, dass auch auf dem Uhrengebiet ein "marché unique" hergestellt werden sollte. Dies bedeutet, nach ihrer Sprachregelung, dass neben den Zöllen auch die nichttarifarischen Hindernisse ausnahmslos zu beseitigen sind, so insbesondere auf Seiten der EWG



- die die Freiheit der Investitionen hemmenden Vorschriften (vor allem in Frankreich), auf schweizerischer Seite die restriktiven Aspekte der Herkunftsbezeichnung "Swiss made" (d.h. die Regel, dass 50% der Bestandteile des Uhrwerks aus der Schweiz stammen müssen).
2. Sehen so die EWG-Behörden ihre Aufgabe, wie es den Grundzügen ihrer Industriepolitik entspricht, in der Herstellung eines Zustandes, der der Initiative der Wirtschaftssubjekte freie Bahn schafft, so erinnern sie andererseits an die Art. 85 und 86 des Römer Vertrages, die verhindern sollen, dass diese Freiheit durch den Aufbau von Kartellen und Monopolen missbraucht wird.
 3. Nicht als in ihre Zuständigkeit fallend betrachten die EWG-Behörden, die Uhrenindustrien Deutschlands, Frankreichs und Italiens - den Wünschen unserer Industrie entsprechend - dazu zu ermutigen, mit der schweizerischen Uhrenindustrie eine engere Zusammenarbeit in technischer und kommerzieller Hinsicht aufzubauen. Von der EWG-Kommission wird die Nützlichkeit eines immer engeren Zusammengehens zwischen den Industrien zwar anerkannt; die Initiative hierzu muss aber ihres Erachtens von den Industrieverbänden und Einzelunternehmungen selbst ausgehen. Was die Vertreter der Kommission auf unser Drängen ausserstenfalls anzunehmen bereit sind, ist, dass die gemischte Uhrenkommission Schweiz-EWG sich für eine laufende Konsultation mit den Industrievertretern beider Seiten über ihre eigenen Anstrengungen zur Verfügung stellt.

Diese Klarstellungen, verbunden mit vertraulichen Äusserungen der Leitung der EWG-Delegationen ausserhalb der eigentlichen Tagung, lassen uns erkennen, dass

- die EWG-Kommission den Verzicht auf das vierte Element der Swiss-made-Definition (die oben erwähnte 50%-Regel) zur condition

- 3 -

sine qua non für einen Einbezug der Uhren in das Gesamtarrangement mit der Schweiz macht, und dass ferner ein Andauern des Konfliktes über das Swiss made die Gesamtverhandlung belasten könnte;

- die ASUAG, sind einmal die Schweiz und die EWG in einem grösseren Ganzen zusammengeschlossen, damit zu rechnen hat, wegen ihrer "position dominante" im Sinne von Art. 86 des Römer Vertrages einer Ueberprüfung unterzogen zu werden, wobei nicht der Umfang ihrer Tätigkeit, sondern ihr tatsächliches Verhalten ("comportement") dafür entscheidend sein wird, ob Geschäftsbeziehungen mit ihr als dem Römer Vertrag widersprechend oder nicht eingeschätzt würden;
- die schweizerische Uhrenindustrie, trotz aller weiteren nur möglichen Unterstützung durch uns, offenbar ihre direkten Anstrengungen, mit den Uhrenindustrien der EWG zur Lösung gemeinsamer Probleme den Weg zu finden, wird verstärken müssen.

Im übrigen werden die Arbeiten in der gemischten Uhrenkommission Schweiz/EWG weitergehen. Das Abkommen vom 30. Juni 1967 wird nicht gekündigt - womit die EWG wegen der Swiss made-Angelegenheit auch schon gedroht hatte - ; die beiderseitige 20%ige Zollsenkung, d.h. die ersten beiden Abschnitte der Konzession von 30% gemäss Kennedy-Runde, bleibt bestehen; doch die EWG weigert sich nach wie vor, die verbleibende Herabsetzung von 10% zu vollziehen. Unsere Antwort darauf ist, ebenfalls bei 20% stehen zu bleiben und das "Kontingent" unserer Uhrenverbände für die Ein- fuhr von Ebauches und regulierenden Bestandteilen aus der EWG auf der Stufe von 3,5 Mio Franken zu belassen.

Statt auf 5 Mio zu erhöhen.

sig. Weitnauer